

V o r l a g e

an den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut

TOP 2.1: ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut; Fortschreibung von Kapitel B VIII Wasserwirtschaft Beratung und Beschluss über das Anhörungsverfahren

Berichterstatter: RR Constantin Nehls, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Gem. Art. 22 Abs. 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) werden die Regionalpläne von den Regionalen Planungsverbänden ausgearbeitet und beschlossen. Bei Bedarf sind die Regionalpläne fortzuschreiben (Art. 6 Satz 1 BayLplG). Dabei sind u.a. Festlegungen zur Wasserwirtschaft zu treffen (Art. 21 Abs. 2 BayLplG).

Auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) 2006 wurde im Bereich der Märkte Bad Birnbach und Triftern ein überschwemmungsgefährdetes Gebiet als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz gesichert. Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz sind hingegen nicht festgelegt.

Der o.g. Bereich ist mittlerweile vorläufig als Überschwemmungsgebiet gesichert. Die vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf - Servicestelle Pfarrkirchen - ermittelten Überschwemmungsgebietes am Altbach im Markt Triftern und im Markt Bad Birnbach wurde im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn vom 31.03.2013 bekannt gemacht. Damit ist eine Sicherung durch den Regionalplan inhaltlich entbehrlich geworden (Art. 21 Abs. 2 BayLplG). Zur Aufhebung des Vorranggebietes für den Hochwasserschutz ist die Teilfortschreibung des Regionalplanes, Kapitel B VIII „Wasserwirtschaft“ notwendig.

Daneben sind redaktionelle Änderungen innerhalb des Kapitels B VIII „Wasserwirtschaft“ veranlasst. Inhaltliche Änderungen gehen hiermit nicht einher.

Im Ergebnis erhalten die textlichen Festlegungen des Kapitels B VIII „Wasserwirtschaft“ eine neue Fassung, in der die Vorschrift zur Sicherung des Hochwasserschutzes im aufzuhebenden Vorranggebiet entfällt. Angepasst wird auch die Begründung zu dieser Festlegung. Ebenfalls wird die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ durch die Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ geändert. Hierbei entfällt die zeichnerische Festlegung des betroffenen Vorranggebietes.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss stimmt dem vorgelegten Entwurf zur Neufassung von Kapitel B VIII „Wasserwirtschaft“ des Regionalplans zu und beauftragt den Verbandsvorsitzenden, das erforderliche Anhörungsverfahren einzuleiten.

Der Regionsbeauftragte wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Er wird ermächtigt, soweit erforderlich, noch redaktionelle Veränderungen am vorgelegten Fortschreibungsentwurf durchzuführen

Anlage:

Entwurf der Verordnung mit Begründung und Karte zur Anhörung des Teilkapitels B VIII 3 Hochwasserschutz

Entwurf der

... . Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) vom

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012 S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (GVBl 2015, 470), erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben¹ des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 121, ber. S 337, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut vom 03. Februar 2017 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABl Nr. 02/2017, S. 11) werden wie folgt geändert:

Das Kapitel B VIII Wasserwirtschaft erhält nachstehende Fassung; die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ wird durch beiliegende Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ geändert.

B VIII WASSERWIRTSCHAFT

(...)

1 Wasserversorgung

- 1.4 (Z) Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung festgelegt:

(...)

- 1.5 (G) Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung festgelegt:

(...)

3 Hochwasserschutz

- ~~3.1 (Z) Folgendes Gebiet wird als Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiet für Hochwasserschutz) ausgewiesen:~~

¹ (Z) Ziele des Regionalplans
(G) Grundsätze des Regionalplans.

H1 Altbach, Markt Triftern, Landkreis Rottal-Inn

Seine Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

~~(Z) In dem Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiet für Hochwasserschutz) ist dem Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zu gewähren.~~

3.2

3.1 (G) Es ist darauf hinzuwirken, die flussbegleitenden Auen, die der Hochwasserrückhaltung, der Grundwasserneubildung, dem Naturhaushalt und dem Klimaschutz dienen, zu erhalten oder ~~so weit möglich~~, neu zu schaffen.

(...)

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, den

REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Streichung: Text entfällt

Unterstreich. bzw. Unterstreichung und fett: Text kommt hinzu

**Begründung zu § 1 des Entwurfs der
... Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13)
vom**

(...)

Zu 1 Wasserversorgung

(...)

Zu 1.4 / 1.5 Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel und durch nichts zu ersetzen. Eine gesicherte Wasserversorgung ist ein entscheidender Standortfaktor und Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung in den Kommunen. Daher ~~sollen~~ sind im Sinne einer nachhaltigen öffentlichen Wasserversorgung in den Regionalplänen nach Ziff. 7.2.4 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (Ziel) 2006 LEP B I 3.2.2.3 (Z) außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete empfindliche Bereiche der Trinkwassereinzugsgebiete als Vorrang- und ggf. Vorbehaltsgebiete (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) auszuweisen. Die festgesetzten Wasserschutzgebiete sind in der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ als „bestehende Nutzungen und Festsetzungen“ dargestellt.

(...)

Zu 3 Hochwasserschutz

~~Zu 3.1 Als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) werden ermittelte, aber noch nicht festgesetzte bzw. noch nicht vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete ausgewiesen (LEP 2006 Ziel B I 3.3.1.2). Für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz wurde als maßgebendes Hochwasser ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100) zugrunde gelegt.~~

~~Mit der Festlegung als Vorranggebiete für Hochwasserschutz sollen die vorhandenen Überschwemmungsgebiete im Rahmen der Flächenvorsorge vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden, welche mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbaren sind. Überschwemmungsgebiete sind insbesondere von Bebauung freizuhalten. Auf die Begründung des LEP 2006 zu den Hochwasserschutzzielen B I 3.3.1 wird ausdrücklich hingewiesen.~~

~~Zu 3.2~~

Zu 3.1

Gebiete, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) betroffen sind, werden durch die zuständigen Wasserbehörden als Überschwemmungsgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gesichert. Stand 2017 sind die betroffenen Bereiche in der Region Landshut vollständig fachrechtlich gesichert. Eine vorsorgende Sicherung durch den Regionalplan ist somit nicht erforderlich.

Allerdings sind die Talauen der Region auch über die gesicherten Überschwemmungsgebiete hinaus ~~sind~~ als natürlichen Rückhalteräume von hoher Bedeutung. Die Rückhaltefunktion der Auen kann aber nur dann gewährleistet werden, wenn die Bodennutzung in diesen Bereichen auf die Erfordernisse des Hochwasserschutzes ausgerichtet und die natürliche Speicherfähigkeit der Böden ausgenutzt wird. Um die Wasserrückhaltung zu steigern, ist daher von besonderer Bedeutung, dass auf eine mit der Funktion des Hochwasserschutzes abgestimmte, land- und forstwirtschaftliche Nutzung hingewirkt wird.

(...)

Streichung: Text entfällt

Unterstreichung bzw. Unterstreichung und fett: Text kommt hinzu

Feststellung der Umweltauswirkungen

Gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 BayLplG
des

Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012

Prüfung der Umweltauswirkungen

des Regionalplans Landshut
Teilfortschreibung des Kapitels
B VIII „Wasserwirtschaft“

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Landshut

Bearbeitung: Sebastian Bauer
Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern

Stand: 06.04.2017

1. Umweltprüfung als Teil der Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplans

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (im Folgenden: SUP-RL) wird vorgeschrieben, Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Zu diesen Plänen gehören gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-RL auch Raumordnungspläne. Somit sind Fortschreibungen des Regionalplans Landshut, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können, einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (im Folgenden BayLplG) kann jedoch von der Erstellung des Umweltberichts bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Kriterien festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden.

Die zu dieser Feststellung führenden Erwägungen sind in den Begründungsentwurf aufzunehmen. Folgender methodischer Verfahrensablauf wird der Fortschreibung des Regionalplans zugrunde gelegt:

- 1: Nach Art. 15 Abs. 4 BayLplG kann von der Erstellung des Umweltberichts bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Die vorliegende Feststellung wurde unter Federführung der Regierung von Niederbayern erstellt. Sie wurde mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt.
- 2: Die Konsultation der Verbandsmitglieder und TÖB erfolgt im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Die Öffentlichkeit wird über die Planaufstellung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern informiert, der Entwurf der Fortschreibung wird ins Internet eingestellt und bei der höheren Landesplanungsbehörde ausgelegt.
- 3: Die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens werden zusammengefasst und ausgewertet. Der Regionale Planungsverband schlägt etwaige Berücksichtigungen der Stellungnahmen vor und legt sie mit dem ggf. geänderten Entwurf dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vor.
- 4: Die Verbindlicherklärung des Regionalplans erfolgt durch die Regierung von Niederbayern und wird im Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht. Zusätzlich wird der geänderte Regionalplan ins Internet eingestellt.

2. Inhalt und Ziele des Regionalplanes

Der Regionalplan Landshut legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die nachhaltige Entwicklung der Region fest. Die regionalplanerische Kernaufgabe ist es dabei, die unterschiedlichsten vielfältigen Raumnutzungsansprüche untereinander und mit den Belangen des Freiraumschutzes so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden.

Grundlage hierfür sind das BayLplG und das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der jeweils gültigen Fassung. Unter Beachtung der Planungshoheit der Gemeinden arbeitet die überörtliche Regionalplanung im Maßstab von 1:100.000. Dieser Maßstab bedingt bei den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans eine gene-

ralisierte, sog. „gebietsscharfe“ Darstellung. Der Regionalplan konkretisiert einerseits die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms, andererseits ist er Vorgabe für die Bauleitplanung der Kommunen sowie für die Fachplanungen.

Ziel der Fortschreibung ist die Aufhebung des gegenwärtig im Bereich der Marktgemeinden Bad Birnbach und Triftern (beide Landkreis Rottal-Inn) festgelegten Vorranggebietes für den Hochwasserabfluss und –rückhalt „H1 Altbach“. Das Gebiet wurde seinerzeit auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes Bayern 2006 ausgewiesen und diente insbesondere der vorsorgenden Freihaltung des Bereiches von Bebauung.

Dieser Bereich ist mittlerweile vollständig als Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf - Servicestelle Pfarrkirchen - ermittelten Überschwemmungsgebietes am Altbach im Markt Triftern und im Markt Bad Birnbach wurde im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn vom 31.03.2013 bekannt gemacht. Mit der Festlegung im Regionalplan gehen daher keine Rechtsfolgen mehr einher, die über die wasserrechtliche Sicherung hinausgehen. Das Vorranggebiet ist daher inhaltlich entbehrlich und von Rechts wegen aufzuheben (Art. 21 Abs. 2 BayLplG).

Daneben sollen mit der Fortschreibung einzelne redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

3. Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß Anlage 2 zu Art. 15 Abs. 4 Satz 1 BayLplG

Die Feststellung, dass die Teilfortschreibung des Kapitels B VIII "Wasserwirtschaft" voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, soll gem. Art. 15 Abs. 4 BayLplG unter Beteiligung der in Abs. 3 genannten Behörden getroffen werden.

Bei o.g. Feststellung wurden von Seiten der Regierung von Niederbayern folgende Stellen beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Bereich Landwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Bereich Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Sachgebiet Städtebau, Regierung von Niederbayern
- Sachgebiet Technischer Umweltschutz, Regierung von Niederbayern
- Sachgebiet Naturschutz, Regierung von Niederbayern
- Sachgebiet Wasserwirtschaft, Regierung von Niederbayern

Von den beteiligten Fachstellen wurden keine fachlichen Belange oder Hinweise vorgebracht, dass von der geplanten Teilfortschreibung des Kapitels B VIII "Wasserwirtschaft" erhebliche Umweltauswirkungen auszugehen sind.

Derzeit sind aus Sicht der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, die der gegenständlichen Regionalplanfortschreibung entgegenstehen. Bei allen in der Anlage 2 zu Art. 15 Abs. 4 BayLplG genannten Kriterien sind durch die Teilfortschreibung keine Verschlechterungen, negative Auswirkungen oder Betroffenheiten zu erwarten. Die Aufhebung des Vorranggebietes für den Hochwasserabfluss und –rückhalt „H1 Altbach“ bewirkt keine veränderten Rechtsfolgen, da das betroffene Gebiet ohnehin wasserrechtlich gesichert ist.

Änderungsbegründung

Gem. Art. 22 Abs. 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) werden die Regionalpläne von den Regionalen Planungsverbänden ausgearbeitet und beschlossen. Bei Bedarf sind die Regionalpläne fortzuschreiben (Art. 6 Satz 1 BayLplG). Dabei sind u.a. Festlegungen zur Wasserwirtschaft zu treffen (Art. 21 Abs. 2 BayLplG).

Auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) 2006 wurde im Bereich der Märkte Bad Birnbach und Triftern ein überschwemmungsgefährdetes Gebiet als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz gesichert. Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz sind hingegen nicht festgelegt.

Der o.g. Bereich ist mittlerweile vorläufig als Überschwemmungsgebiet gesichert. Die vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf - Servicestelle Pfarrkirchen - ermittelten Überschwemmungsgebietes am Altbach im Markt Triftern und im Markt Bad Birnbach wurde im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn vom 31.03.2013 bekannt gemacht. Damit ist eine Sicherung durch den Regionalplan inhaltlich entbehrlich geworden (Art. 21 Abs. 2 BayLplG). Zur Aufhebung des Vorranggebietes für den Hochwasserschutz ist die Teilfortschreibung des Regionalplanes, Kapitel B VIII „Wasserwirtschaft“ notwendig.

Daneben sind redaktionelle Änderungen innerhalb des Kapitels veranlasst. Inhaltliche Änderungen gehen hiermit nicht einher.

Im Ergebnis erhalten die textlichen Festlegungen des Kapitels B VIII „Wasserwirtschaft“ eine neue Fassung, in der die Vorschrift zur Sicherung des Hochwasserschutzes im aufzuhebenden Vorranggebiet entfällt. Angepasst wird auch die Begründung zu dieser Festlegung. Ebenfalls wird die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ durch die neu gefasste Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ ergänzt. Hierbei entfällt die zeichnerische Festlegung des betroffenen Vorranggebietes. Für das Anhörungsverfahren wird zur besseren Lesbarkeit lediglich eine Karte für den Teilbereich Hochwasserschutz mit den geplanten Änderungen verwendet.

Derzeit sind der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, die der gegenständlichen Regionalplanfortschreibung entgegenstehen. Gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 BayLplG wurde festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Teilfortschreibung zu erwarten sind.